

## **Satzung**

### **zur 3. Änderung**

#### **der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und des § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 31.03.2022 die Satzung zur 3. Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung beschlossen.

### **§ 1**

Der § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der Landkreis das Behältervolumen festsetzen. Bei bewohnten Grundstücken müssen jeweils ein zugelassener Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und den Restabfall bereitstehen, wobei mindestens ein Restabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche und Bewohner bereitstehen muss. Die Pflicht zur Vorhaltung eines festen Restabfallbehälters entfällt auf Wohngrundstücken mit bis zu zwei Bewohnern sowie für ausschließlich eigengenutzte Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, wenn auf Wunsch des Grundstückseigentümers die Abfallentsorgung mit Abfallsäcken erfolgt. In diesen Fällen werden dem Anschluß- und Benutzungspflichtigen zu Beginn jedes Kalenderjahres 26 Stück Abfallsäcke zur Verfügung gestellt, deren Größe dem Mindestbehältervolumen nach Satz 3 entspricht. Bei ausschließlich eigengenutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Zweitwohnungen und dergleichen wird das Mindestrestabfallvolumen von einem Bewohner zugrunde gelegt. Ein weiterer fester Behälter für die kompostierbaren Abfälle ist ebenfalls vorzuhalten. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten bebauten Grundstücken (z.B. Gewerbe, Beherbergung, Praxen usw.) muss mindestens jeweils ein zugelassener fester Behälter für den Restabfall und die kompostierbaren Abfälle vorgehalten werden. Bei gemischt genutzten Grundstücken muss das Mindestrestabfallvolumen für die Bewohner gemäß S. 3 sowie ein fester Behälter für die kompostierbaren Abfälle vorgehalten werden. Für die weitere Nutzung des Grundstücks (z.B. für Gewerbe, Beherbergung, Praxen usw.) sind ein zusätzlicher fester Restabfallbehälter mit einem Volumen von mindestens 60 l sowie ein weiterer fester Behälter für die kompostierbaren Abfälle vorzuhalten. Die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter für Wohn- und weitere Zwecke ist auf Grundstücken dieser Art möglich, wenn im jeweiligen Einzelfall zum einen die zusätzlich anfallenden Rest- und kompostierbaren Abfälle vom vorhandenen Behältervolumen aufgenommen werden können und das Mindestrestabfallvolumen für die Bewohner des Grundstücks gemäß S. 3 zuzüglich eines freien Volumens für die weitere Nutzung des Grundstücks eingehalten wird. Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Beginnt die Anschlusspflicht während des Jahres oder wechselt der Anschlußpflichtige während des Kalenderjahres von festen Abfallbehältern zu Abfallsäcken, wird eine anteilige Menge bereitgestellt. Endet die Anschlusspflicht während des Jahres oder wechselt der Anschlußpflichtige während des Kalenderjahres von Abfallsäcken zu festen Abfallbehältern, ist eine

anteilige Menge an Abfallsäcken zurückzugeben. Die anteilige Menge beträgt für ein volles Kalenderhalbjahr 13 Stück und für volle Kalendermonate jeweils 2 Stück. Auf den kreisangehörigen Inseln wird die Abfallentsorgung ausschließlich mit Abfallsäcken durchgeführt. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt dort die Größe der für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Rest- und Bioabfallsäcke aus, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Die Sätze 2, 3, 6 - 14 gelten analog entsprechend. Der Landkreis kann für einzelne Grundstücke Sonderregelungen treffen, wenn das Einsammeln und die Abfuhr der Abfälle nach dieser Satzung wegen der Lage der Grundstücke erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Für Grundstücke, welche nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften nicht mit normalen Sammelfahrzeugen abgefahren werden können, kann der Landkreis besondere Abfuhrbedingungen festlegen.

## **§ 2**

Der § 21 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Es wird ein 4. Satz mit folgendem Inhalt ergänzt: „Wird der 1. Wohnsitz des Grundstückseigentümers verlegt, ist dieses ebenso von ihm anzuzeigen.“

## **§ 3**

Der § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte „sowie zu Zwecken des Abfallgefäßdienstes“ eingefügt.

## **§ 4**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Wittmund, den 31.03.2022

**Landkreis Wittmund**

Der Landrat  
Heymann